

Name :
Kennzeichen :
Kontonummer :

Datum :

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG VON VISA KREDITKARTEN

DEFINITIONEN

Artikel 1 : In den nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Verwendung von VISA Kreditkarten ist unter den aufgeführten Begriffen folgendes zu verstehen:

- die "Karte" ist die VISA Kreditkarte;
- die "Business-Karte" ist die Kreditkarte, die ausschließlich für Geschäftsausgaben und für Einlagen verwendet werden kann, die direkt auf das Konto des Unternehmens, der öffentlichen Einrichtung oder der natürlichen Person, die eine selbstständige Tätigkeit ausübt, gebucht werden, mit dem die Business-Karte verbunden ist;
- der "Emittent", "Aussteller", die "Bank" ist Banque Internationale à Luxembourg, société anonyme, 69 route d'Esch, L-2953 Luxembourg, die Karte ausgebende Finanzinstitution ;
- "SIX" ist SIX Payment Services (Europe) S.A. mit Sitz in L-5365 MUNSBACH, 10 Parc d'Activité Syrdall, Tel. 3 55 66-1, ein Dienstleistungsunternehmen, dem der Emittent die Verwaltung der Karten überträgt;
- der "Karteninhaber" ist die natürliche Person, auf deren Namen die Karte ausgestellt wurde und die zu ihrer Verwendung berechtigt ist;
- der/die "Kontoinhaber" ist (sind) die Person(en), die beim Emittenten über ein individuelles oder gemeinsames Girokonto verfügt/verfügen, das zur Begleichung der im Rahmen der Kartenbenutzung getätigten Ausgaben belastet wird;
- das "Kartenkonto" ist das auf den Karteninhaber lautende und durch SIX für den Emittenten verwaltete Konto, auf dem die aufgrund der mit dieser Karte durchgeführten Transaktionen zustehenden Zahlungsansprüche verbucht werden;
- der "Kontoauszug" ist der Auszug aus dem Kartenkonto, nach dessen Versand oder Zurverfügungstellung der Inhaber verpflichtet ist, den ausgewiesenen Betrag zum angegebenen Datum zu begleichen;
- das "Kontokorrent", oder "Girokonto" ist das Bankkonto, das zur Begleichung der im Rahmen der Kartenbenutzung getätigten Ausgaben belastet wird;
- die PIN (Personal Identification Number) ist die persönliche und vertrauliche Geheimnummer, mit der sich der Karteninhaber ausweisen kann;
- "NFC" (Near Field Communication): eine Technologie, die es einem Karteninhaber ermöglicht, Zahlungen mithilfe eines NFC-Terminals vorzunehmen, ohne die Karte in das Terminal einführen zu müssen, d. h. ohne physischen Kontakt der Karte mit dem Terminal und ohne Eingabe der persönlichen Geheimnummer;
- "NFC-Transaktion": "kontaktlose" Zahlung mithilfe der NFC-Technologie über ein NFC-Terminal;
- "NFC-Terminal": Terminal für elektronische Zahlungen mit integrierter NFC-Funktion, die auf dem Terminal oder in dessen unmittelbarer Nähe als solche erkannt wird.

MIT DER KARTE VERBUNDENE DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 2 : (1) Die Karte bietet ihrem Inhaber die Möglichkeit, Produkte und Dienstleistungen zu erwerben, die von Händlern und Unternehmen angeboten werden, die dem VISA- Netz angeschlossen sind, und zwar

- nach Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Belegs, der ihm vom angeschlossenen Händler oder Unternehmen vorgelegt wird, oder
 - nach Vorlage der Karte und Validierung durch die Verwendung der persönlichen Geheimnummer, oder, im Rahmen von Zahlungen über das Internet oder Bestellungen über den Versandhandel, durch Angabe oder Eingabe durch den Karteninhaber der Kartennummer, deren Gültigkeitsdatums sowie gegebenenfalls die Angabe oder Eingabe des CVC2-Sicherheitscodes (nachfolgend "die Informationen bezüglich der Karte"), wodurch die Transaktion ebenfalls gebilligt wird, oder
 - durch die NFC-Technologie über ein NFC-Terminal; je nach Höhe des Betrags der Transaktion bzw. der Anzahl der durchgeführten NFC-Transaktionen ist unter Umständen die Eingabe der Karte und/oder der persönlichen Geheimnummer erforderlich
- (2) Ferner hat der Karteninhaber die Möglichkeit, nach Vorlage der Karte und Unterzeichnung des Belegs oder unter Verwendung seiner persönlichen Geheimnummer Bargeld in bestimmten Geschäftsstellen oder an Geldautomaten in Luxemburg sowie im Ausland abzuheben.
- (3) Der Karteninhaber kann an den Geldautomaten der Bank (GAB) Bargeld

abheben und einzahlen. Der Höchstbetrag für Abhebungen wird pro Konto für alle mit ihm verbundenen Karten festgelegt. Er gilt jeweils für 7 Kalendertage. Bargeldabhebungen sind nur im Rahmen der Deckung des Kontos oder eines bestehenden Dispositionskredits möglich.

Der Höchstbetrag für Abhebungen an den Geldautomaten der Bank ist für Inhaber von "Business"-Karten nicht verfügbar.

(4) Die Business-Karte darf nur zu geschäftlichen Zwecken verwendet werden.

Artikel 3 : Der Emittent ist nicht verantwortlich für die Irrtümer von angeschlossenen Händlern oder Unternehmen. Insbesondere übernimmt er keinerlei Verantwortung für den Fall, dass ein Unternehmen sich weigert, die Karte als Zahlungsmittel zu akzeptieren.

AUSSTELLUNG DER KARTE

Artikel 4 : (1) Der Emittent stellt denjenigen Personen eine Karte aus, die sie beantragen und die seine Zustimmung finden. Business-Karten müssen mit einem Konto, das auf den Namen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Einrichtung lautet, oder mit einem Konto einer natürlichen Person, die eine selbstständige Tätigkeit ausübt, verbunden sein. Die Karte ist persönlich und nicht übertragbar. Die Karte ist vom Inhaber unmittelbar nach Erhalt auf der Rückseite zu unterzeichnen. Damit geht sie in die Obhut des Karteninhabers über, der somit das Recht erhält, sie gemäß den während der Benutzung geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen zu benutzen, nachdem er sie gemäß den Anweisungen der Bank aktiviert hat.

(2) Die Karte bleibt Eigentum des Emittenten.

(3) Der Emittent schickt die Karte und die PIN getrennt auf dem Postweg an die vom Karteninhaber angegebene Adresse.

JAHRESBEITRAG

Artikel 5 : (1) Die Karte wird, gemäß der Tariftabelle der Bank, gegen einen Jahresbeitrag ausgestellt. Die Tariftabelle kann gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank geändert werden.

(2) Dieser Jahresbeitrag wird vom Kontokorrent abgebucht.

GÜLTIGKEITSDAUER DER KARTE

Artikel 6 : Die Karte ist bis zum letzten Tag des darauf abgedruckten Monats und Jahres gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte wird dem Karteninhaber eine neue Karte ausgehändigt, es sei denn, der Emittent lehnt dies ab bzw. der Karten- oder Kontoinhaber hat dem Emittenten zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich seinen Verzicht auf eine neue Karte erklärt. Die abgelaufene Karte ist vom Inhaber in zwei Teile zu schneiden und dem Emittenten zurückzusenden.

SPEICHERUNG UND VERARBEITUNG PERSÖNLICHER DATEN

Artikel 7 : (1) Der Karteninhaber wird darauf hingewiesen, dass seine persönlichen Daten von der Bank und SIX zu administrativen und geschäftlichen Zwecken erfasst und verarbeitet werden. Der Karteninhaber hat das Recht, die Mitteilung dieser Daten zu verweigern, doch würde eine derartige Haltung der Ausstellung einer Karte im Wege stehen. Jeder Karteninhaber verfügt über das Recht auf Zugang, Änderung und Sperrung seiner persönlichen Daten. Die Bank und SIX behalten sich das Recht vor, diese Daten nach Ablauf der Karte 10 Jahre lang aufzubewahren. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Der Konto- und Karteninhaber gestattet dem Emittenten und SIX, Dritten, d. h. allen Banken und Händlern, die zu den Vertragspartnern des internationalen Systems VISA gehören, den Kartenherstellern und den Prägeunternehmen, den Gesellschaften, die über eine VISA- Lizenz verfügen, sowie den internationalen Kompensations- und Genehmigungsstellen, persönliche Daten über den Karteninhaber sowie den zugewilligten Verfügungsrahmen zu übermitteln, soweit die Bereitstellung dieser Daten notwendig erscheint. Wenn die Bank die Karte ersetzt (Ausstellung einer neuen Karte zur Ablauf der Gültigkeitsdauer oder Ersatz aufgrund von Diebstahl, Verlust oder Missbrauch), ist sie durch die internationalen Systeme VISA verpflichtet, diesen die Daten der neuen Karte mitzuteilen, um sicherzustellen dass periodisch wiederkehrende Zahlungen, die der Karteninhaber anhand der vorherigen Karte eingegeben hatte, auch anhand der neuen Karte ausgeführt werden.

(2) Der Emittent ist dazu berechtigt, sämtliche persönlichen und finanziellen

Bitte paraphieren



Name :
Kennzeichen :
Kontonummer :

Datum :

Daten, die der Antragsteller angegeben hat, zu überprüfen.

AUSSTELLUNG VON ZWEITKARTEN

Artikel 8 : Auf Antrag des Kontoinhabers kann der Emittent Zusatzkarten an andere Personen aushändigen, die dann berechtigt sind, diese Karten zu benutzen, wobei das Girokonto des Kontoinhabers belastet wird. In diesem Fall ermächtigt der Kontoinhaber den Emittenten, die Auszüge der Kartenkonten dem/den Karteninhaber(n) zuzusenden.

Der Kontoinhaber kann, auf Anfrage und gegen Gebühr, ein Duplikat des dem Karteninhaber zugesandten Kontoauszugs erhalten.

GETÄTIGTE KARTENTRANSAKTIONEN

Artikel 9 : (1) Wann immer die Karte benutzt wird, um Einkäufe zu tätigen, Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen oder Bargeld abzuheben, muss der Karteninhaber einen Verkaufs- oder Auszahlungsbeleg unterzeichnen, außer im Falle einer NFC-Transaktion.

(2) Die Unterschrift des Karteninhabers kann durch die Verwendung einer persönlichen Geheimnummer oder, im Rahmen von Zahlungen über das Internet oder Bestellungen über den Versandhandel, durch die Angabe oder Eingabe der Informationen bezüglich der Karte ersetzt werden.

(3) Jedes Mal, wenn eine Karte verwendet wird, um eine Einlage zu tätigen, muss der Karteninhaber nach der Eingabe seiner Geheimnummer das Konto auswählen, auf das der Betrag gutgeschrieben werden soll.

(4) Unter Ausschluss von Artikel 1341 des Zivilgesetzbuches gelten, bei einer automatisierten Zahlungsweise mit gleichzeitiger Benutzung der persönlichen Geheimnummer oder im Rahmen von Zahlungen über das Internet oder Bestellungen über den Versandhandel, bei Angabe oder Eingabe der Informationen bezüglich der Karte oder mithilfe der NFC-Technologie, unabhängig von der Höhe des betreffenden Betrags, die registrierten Daten als Beweis für die Transaktion und für die Anweisung des Karteninhabers an den Emittenten, sein Girokonto mit dem Betrag der Transaktion zu belasten, als ob diese Anweisung durch den Karteninhaber schriftlich erfolgt wäre. Der von einem Automaten ausgestellte Beleg dient lediglich der Information des Karteninhabers.

Artikel 10 : (1) Mit der Unterzeichnung des Belegs, durch die Verwendung der persönlichen Geheimnummer, durch Halten der Karte vor ein NFC-Terminal oder, im Rahmen von Zahlungen über das Internet oder Bestellungen über den Versandhandel, durch die Angabe oder Eingabe der Informationen bezüglich der Karte, erkennt der Karteninhaber an, dass der Händler oder das Finanzinstitut, das ihm Bargeld ausgehändigt hat, Zahlungsansprüche gegen ihn hat.

Der Zahlungsanspruch wird von der Gesellschaft VISALUX S.C. bzw. von jeglicher Gesellschaft erworben, die an die Stelle der beiden genannten Gesellschaften treten kann und die über eine Lizenz für die betreffenden Karten verfügt. Diese leisten die Zahlungsansprüche zugunsten des Händlers oder Finanzinstituts. Der Emittent erwirbt anschließend den Zahlungsanspruch durch Begleichung der Forderung gegenüber dem jeweiligen Lizenzunternehmer.

(2) Der Kontoinhaber erteilt dem Emittenten die unwiderrufliche Vollmacht, sein Girokonto mit allen Beträgen zu belasten, die sich aus den aufgrund der Benutzung der Karte getätigten Transaktionen ergeben bzw. aus den genannten Allgemeinen Vertragsbedingungen hervorgehen.

(3) Jeder Karteninhaber ist unteilbar und solidarisch mit dem Kontoinhaber für die Zahlungsforderungen verantwortlich, die sich aus der Benutzung der Karte ergeben, vorbehaltlich der unter Artikel 18 genannten Bedingungen oder gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

(4) Der Karteninhaber kann die Zahlung der Forderungen nicht verweigern, die sich aus Belegen ergeben, die seine Unterschrift tragen, die auf die Verwendung der persönlichen Geheimnummer oder auf die Angabe oder Eingabe der Informationen bezüglich der Karte zurückgehen.

Sollte der Beleg nicht ordnungsgemäß vom Karteninhaber unterschrieben worden sein, sind dieser sowie der Kontoinhaber dennoch unteilbar und solidarisch verpflichtet, die Zahlungsforderungen zu leisten, die auf dem Girokonto aufgrund des mit Hilfe der Karte ausgestellten Belegs verbucht werden.

(5) Der Emittent haftet nicht für Streitfälle zwischen dem Karteninhaber und dem angeschlossenen Händler oder Unternehmer. Etwaige Differenzen entbinden den Kontoinhaber nicht von seiner Pflicht, die Zahlungsforderungen zu leisten, die der Emittent aufgrund der Verwendung der Karte gegen ihn erhebt.

(6) Der auf einem Gutschriftbeleg vermerkte Betrag, der gegebenenfalls vom Händler unterzeichnet wird, wird dem Girokonto des Karteninhabers gutgeschrieben.

PERSÖNLICHE GEHEIMNUMMER

Artikel 11 : Die Geheimnummer wird dem Karteninhaber in einem versiegelten

Umschlag übermittelt, in dem die Nummer vermerkt ist. Nachdem der Karteninhaber sich die Geheimnummer eingepägt hat, ist der Umschlag unverzüglich zu vernichten. Die Geheimnummer ist persönlich und nicht übertragbar. Der Karteninhaber ist für die absolute Geheimhaltung verantwortlich: Die Nummer darf weder auf der Karte oder einem Schriftstück notiert werden, das zusammen mit der Karte aufbewahrt wird oder Dritten zugänglich ist, noch Dritten mitgeteilt werden.

HÖCHSTBETRAG

Artikel 12 : Der Karteninhaber ist nicht berechtigt, den vom Emittenten gebilligten Höchstbetrag zu überschreiten, der dem Karteninhaber oder Kontoinhaber mitgeteilt wurde.

KARTENKONTOAUSZUG

Artikel 13 : (1) Dem Karteninhaber wird mindestens einmal monatlich ein Kontoauszug zugesandt und/oder auf dem Online-Banking-Service der Bank zur Verfügung gestellt. Dieser Kontoauszug listet alle Transaktionen auf, die der Karteninhaber mit der Karte getätigt hat. Berechnungsgrundlage sind die Belege, die SIX seit dem letzten Kontoauszug zugegangen sind.

(2) Der Inhaber muss den Kontoauszug ordnungsgemäß überprüfen und den Emittenten unverzüglich über eventuelle Fehler oder Unregelmäßigkeiten informieren. Hat der Inhaber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Auszugs schriftlich Widerspruch gegen die im Auszug aufgeführten Transaktionen eingelegt, gelten der Auszug und die darin aufgeführten Transaktionen als vom Inhaber gebilligt.

(3) Die Kontoauszüge der Zusatzkarten werden den Karteninhabern zugesandt, es sei denn, der Kontoinhaber wünscht eine andere Regelung. Der Karteninhaber teilt dem Emittenten jede Veränderung des Wohnorts oder der Anschrift mit, an die der Auszug geschickt werden soll.

(4) Falls der Kontoinhaber die Bank angewiesen hat, seine Korrespondenz bei ihr zu verwahren, werden die Auszüge gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Artikel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank behandelt.

ZAHLUNGSANWENDUNGEN VON DRITTBANBIETERN

Artikel 14 : (1) Die Bank gestattet es dem Karteninhaber, seine Karte mit Zahlungsanwendungen von Drittanbietern zu verknüpfen, mithilfe derer er Zahlungsvorgänge in Verbindung mit dieser Karte vornehmen kann. Mit der Aktivierung dieses Dienstes ist der Karteninhaber damit einverstanden, dass die Bank jene Daten an den Herausgeber der Zahlungsanwendung übermittelt, die zur Nutzung dieses Dienstes und zur möglichen Anzeige von über den Herausgeber des Zahlungsdienstes getätigten Zahlungen in der App erforderlich sind. Zudem erklärt er sich damit einverstanden, im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstes Benachrichtigungen auf sein Telefon zu erhalten. Dabei können bestimmte Transaktionslimits zur Anwendung kommen. Der Karteninhaber nimmt ggf. die betreffende Anwendung auf seine alleinige Verantwortung in Anspruch und muss den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung des jeweiligen Herausgebers zustimmen. Die Bank ist nicht Vertragspartei des Nutzungsvertrags zwischen dem Karteninhaber und dem Herausgeber der betreffenden Zahlungsanwendung.

(2) Die Pflichten und die Haftbarkeit des Kunden gemäß Artikel 18 der vorliegenden Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit, Vertraulichkeit und mögliche Veränderung der Daten im Falle von Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung der Karte und des PIN-Codes mit allen sich daraus ergebenden Risiken, finden im Falle der Nutzung einer Zahlungsanwendung von Drittanbietern vollumfänglich auf den Karteninhaber Anwendung. In diesem Zusammenhang umfasst die Definition des in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffs "Karte" auch das mit der Zahlungsanwendung von Drittanbietern ausgestattete Gerät, darunter ggf. das Mobiltelefon des Karteninhabers; in Analogie dazu umfasst der Begriff "PIN-Code" den oder die Sicherungsmechanismen der Zahlungsanwendung von Drittanbietern und/oder des Geräts, auf dem die Anwendung installiert ist.

KARTENKONTO

Artikel 15 : (1) Der Betrag, der sich aus allen Verkaufsbelegen oder Barabhebungen zusammensetzt, die sich aus der Benutzung der Karte ergeben, wird vom Girokonto des Karteninhabers abgebucht.

(2) Ferner werden von diesem Konto folgende Beträge abgebucht:

- die Soll-Zinsen und Gebühren.
- (3) Dem Konto gutgeschrieben werden:
 - die zusätzlichen Einzahlungen,
 - die sonstigen Gutschriften.

(4) Was das Abheben von Bargeld anbelangt, so werden im Kontoauszug neben dem abgebobenen Betrag auch die eventuellen Verwaltungs- sowie die Finanzkosten (gemäß Tariftabelle der Bank) aufgeführt, die von dem

Bitte paraphieren

Name :
Kennzeichen :
Kontonummer :

Datum :

Finanzinstitut in Rechnung gestellt werden, das die Auszahlung vorgenommen hat.

(5) Die in ausländischen Währungen durchgeführten Transaktionen werden von der Institution, die mit dem internationalen Clearing der verschiedenen Kartensysteme beauftragt ist, zum am Abwicklungstag der Transaktionen bei VISA geltenden Kurs, zuzüglich der Gebühren dieser Institution und denen des Emittenten (2,09%), in Euro umgerechnet. Der Inhaber kann den geltenden Wechselkurs beim Emittenten erfragen; allerdings kann der Wechselkurs zwischen dem Zeitpunkt der Konsultation und dem Zeitpunkt der Verarbeitung der Zahlung schwanken.

ZAHLUNGSWEISEN

Artikel 16 : Dem Kontoinhaber stehen zwei Zahlungsweisen zur Auswahl; er kann seine jeweilige Wahl im Verlauf der Gültigkeitsdauer der Karte mit Zustimmung des Emittenten ändern.

1. Möglichkeit: Der Kontoinhaber ermächtigt den Emittenten unwiderruflich, den gesamten Betrag, der auf dem Kontoauszug aufgeführt ist, von seinem laufenden Konto abzubuchen; in diesem Fall werden keine Zinsen erhoben.

2. Möglichkeit: Der Kontoinhaber ermächtigt den Emittenten unwiderruflich, vom Girokonto die geforderte Mindestsumme abzubuchen, und zwar vor Ablauf des auf dem Kontoauszug angegebenen Datums, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 17.

In diesem Fall

(a) werden auf die fällige Restschuld Zinsen in Höhe des jährlichen Zinssatzes gemäß der gültigen Tariftabelle, die dem Inhaber auf der Website der Bank oder bei der Bank jederzeit zur Verfügung steht, erhoben und vom Kartenkonto abgebucht.

(b) hat der Kontoinhaber jederzeit die Möglichkeit, zusätzliche Rückzahlungen auf das im Auszug ausgewiesene Konto vorzunehmen. Die auf dem Auszug angegebene Referenz muss auch bei der Rückzahlung angegeben werden. Rückzahlungen, die spätestens vor dem auf dem Auszug angegebenen Abbuchungstermin eingegangen sind, werden bei Berechnung der auf dem nächsten monatlichen Auszug ausgewiesenen Zinsen voll berücksichtigt. Die nach dem Abbuchungstag geleisteten Rückzahlungen werden ebenfalls auf dem nächsten Kontoauszug angegeben, können zinsmäßig jedoch erst ab dem darauffolgenden Auszug berücksichtigt werden.

(c) wird in Übereinstimmung mit Artikel 12 jede Überschreitung des Höchstbetrags sofort eingefordert.

UNGEDECKTES KONTO

Artikel 17 : Für den Fall, dass sich auf dem Girokonto nicht genügend Mittel befinden, um die bis zu dem auf dem Auszug angegebenen Datum geforderte Summe (oder, falls zutreffend, die Mindestsumme) zu decken, oder falls das Risiko besteht, dass der Inhaber den besagten Betrag nicht aufbringen kann, kann der Emittent die Karte(n), die für das betreffende Konto ausgestellt wurde(n), sperren. Er informiert hierüber den Karteninhaber vorab oder unmittelbar nach der Sperrung. In diesem Fall wird der auf dem Auszug aufgeführte Gesamtbetrag sofort fällig und wird vom Girokonto abgebucht.

VERLUST ODER DIEBSTAHL

Artikel 18 : (1) Im Fall eines Verlustes oder Diebstahls der Karte sowie des – selbst unfreiwilligen – Bekanntwerdens der Geheimnummer oder einer missbräuchlichen Verwendung der Karte, muss der Inhaber unverzüglich SIX unter der Telefonnummer +352 49 10 10 (diese Nummer ist rund um die Uhr besetzt) benachrichtigen und seine Erklärung so rasch wie möglich schriftlich bestätigen. Alternativ kann er seine Karte in BILnet sperren. Er muss den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung innerhalb von 24 Stunden den Polizeibehörden melden; ferner muss er den Beweis für diese Erklärung dem Emittenten oder SIX so rasch wie möglich zukommen lassen.

(2) Sobald SIX die Erklärung des Karteninhabers erhalten hat, sind dieser und der Kontoinhaber nicht mehr für die Verwendung der Karte verantwortlich. Sollte jedoch eine arglistige Täuschung oder ein Fall von grober Fahrlässigkeit seitens des Karteninhabers vorliegen, insbesondere wenn die in Artikel 11 der Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgezählten Sicherheitsmaßnahmen nicht beachtet wurden, sind dieser und der Kontoinhaber weiterhin solidarisch und unteilbar für die Verwendung der Karte verantwortlich, auch im Anschluss an die Erklärungen, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 dieses Artikels abgegeben wurden.

(3) Sollte der Inhaber seine Karte wiederfinden, nachdem er den Verlust oder den Diebstahl gemeldet hat, kann diese nicht mehr verwendet werden und er muss sie in zwei Teile schneiden und dem Emittenten oder SIX zuschicken. Diese Vorgehensweise gilt auch für den Fall, dass der Inhaber Kenntnis davon hat, dass ein Dritter seine persönliche Geheimnummer kennt, oder er dies vermutet.

(4) Mit Ausnahme der Fälle, in denen der Karteninhaber sich einer groben Fahrlässigkeit oder eines Betrugs schuldig gemacht hat, oder wenn er die Karte

zu beruflichen oder Handelszwecken nutzt, haben der Karten- und Kontoinhaber bis zum Zeitpunkt der vorgenannten Benachrichtigung die Folgen des Verlustes, des Diebstahls oder der betrügerischen Nutzung der Karte durch einen Dritten nur bis einem Betrag von fünfzig Euro (50 EUR) zu tragen.

(5) Der Emittent behält sich das Recht vor, die Karte(n) aus objektiven Sicherheitsgründen zu sperren, z. B. wenn er einen Missbrauch vermutet, indem er den/die Karteninhaber vor oder unverzüglich nach der Sperrung informiert.

AUFZEICHNUNG DER TELEFONGESPRÄCHE

Artikel 19 : Der Kontoinhaber ermächtigt den Emittenten und SIX, alle Telefongespräche aus Sicherheitsgründen und zum Zwecke der Beweisführung aufzuzeichnen.

Die Parteien vereinbaren, dass die Bänder mit den Aufzeichnungen vor Gericht verwendet werden können und die gleiche Beweiskraft haben wie ein schriftliches Dokument.

DAUER UND AUFLÖSUNG DES VERTRAGS - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 20 : (1) Dieser Vertrag wird über eine unbestimmte Dauer abgeschlossen.

(2) Nach der Auflösung des Vertrags gemäß Artikel 21 und 22 (siehe unten) wird der gesamte auf dem Kartenkonto verbuchte Betrag sofort fällig und vom Girokonto abgebucht. Die vorzeitige Vertragsauflösung hat keinen Einfluss auf die Anrechnung der vertraglich vereinbarten Zinsen.

AUFLÖSUNG DES VERTRAGS DURCH DEN INHABER

Artikel 21 : (1) Erfolgt eine Vertragsauflösung durch den Kontoinhaber oder den Karteninhaber, so muss er dies in Form eines Einschreibens oder mit Hilfe einer schriftlichen Erklärung vornehmen, die er an den Schaltern des Emittenten abgibt. Er muss die Karte entzweischneiden und sie dem Emittenten zurücksenden. Die Vertragsauflösung wird erst wirksam, nachdem der Karteninhaber dem Emittenten die Karte zurückgesandt hat.

(2) Die Auflösung des Vertrags durch den Kontoinhaber führt zur Auflösung der Verträge, die mit den Zusatzkarteninhabern geschlossen wurden.

(3) Die Auflösung des Vertrags durch einen Karteninhaber, der nicht Inhaber des Girokontos ist, führt nicht zur Auflösung des Vertrags, der mit dem Kontoinhaber und mit den anderen Karteninhabern geschlossen wurde.

(4) Der Kontoinhaber hat das Recht, den Vertrag aufzulösen, den der Emittent mit einem Zusatzkarteninhaber abgeschlossen hat. In diesem Fall ist er weiterhin unteilbar und solidarisch für die Transaktionen haftbar, die mit dieser Karte vorgenommen werden, bis diese dem Emittenten wieder zurückgegeben wird.

(5) Folgende Regeln gelten im Falle der Ausstellung einer Ersatzkarte:

- Der Karteninhaber verpflichtet sich, die alte Karte spätestens bei Erhalt der neuen Karte zurückzugeben;
- der Kontoinhaber verpflichtet sich, alle mittels der offenbar fehlerhaften alten Karte ausgeführten Zahlungen (nebst Gebühren) zu begleichen, falls die besagte Karte nicht vor Erhalt der neuen Karte zurückgegeben wurde.

AUFLÖSUNG DES VERTRAGS DURCH DEN EMITTENTEN

Artikel 22 : (1) Erfolgt die Vertragsauflösung durch den Emittenten, so informiert er den Kontoinhaber und die Karteninhaber schriftlich über diese Entscheidung und hält eine Kündigungsfrist von zwei Monaten ein.

(2) Bezieht sich die Vertragsauflösung auf eine andere Karte als die des Kontoinhabers, wird dies dem Inhaber dieser Karte sowie dem Kontoinhaber mitgeteilt.

(3) Nach Ablauf der Kündigungsfrist kann/können der oder die Karteninhaber die Karte nicht mehr benutzen und müssen sie dem Emittenten zurückschicken. Der Kontoinhaber und der Karteninhaber der Karte, die eingezogen wurde, sind jedoch nach wie vor unteilbar und solidarisch für die Transaktionen verantwortlich, die nach Bekanntgabe der Vertragsauflösung mit der Karte vorgenommen werden, bis alle Karten an den Emittenten oder SIX zurückgegeben wurden.

(4) Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Zahlungsforderungen, die sich aus der Benutzung der Karte ergeben.

(5) Jede Verwendung der Karte, die nach der Aufforderung zur Rücksendung der Karte an den Emittenten erfolgt, wird gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt.

DIE VORTEILE DER KARTE

Artikel 23 : Der Emittent kann für verschiedene Kartentypen kostenfreie Vorteile anbieten, wie z. B. Versicherungen oder Beistand im Ausland. Diese Zusatzleistungen werden durch Dritte erbracht, die außerhalb des Großherzogtums Luxemburgs, in oder außerhalb der Europäischen Union,

Bitte paraphieren

Name :
Kennzeichen :
Kontonummer :

Datum :

angesiedelt sein können. Der Inhaber akzeptiert, dass ihn betreffende Informationen, die für die Erbringung dieser Leistungen notwendig sind, den Drittanbietern mitgeteilt werden.

ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN

Artikel 24 : (1) Der Emittent kann die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen jederzeit abändern, indem er den Inhaber spätestens zwei Monate im Voraus durch Mailing, Kontoauszüge, Kartenabrechnungen oder durch ein anderes dauerhaftes Medium informiert. Diese Änderungen gelten als angenommen, falls der Emittent nicht vor Inkrafttreten der Änderung einen schriftlichen Einspruch vom Inhaber erhält.

(2) Ist der Inhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Berechnung von Gebühren mit Wirkung zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung schriftlich zu kündigen.

GELTENDES RECHT - GERICHTSSTAND

Artikel 25 : (1) Die Beziehungen zwischen dem Emittenten und dem/den Inhaber(n) unterliegen luxemburgischem Recht.

(2) Einzig die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg sind für Auseinandersetzungen zwischen dem Inhaber und dem Emittenten zuständig, wobei letzterer den Streitfall auch vor eine andere Instanz bringen kann, die, sollte sich die vorangegangene Instanz nicht als zuständig erweisen, im Normalfall für den Inhaber zuständig ist.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sind anwendbar insofern die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht davon abweichen. Die Bestimmungen betreffend den Gebrauch von 3D Secure sind ein Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Die Inhaber können auf Anfrage bei der Bank ein neues Exemplar dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen erhalten.

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN GEBRAUCH VON 3D SECURE

BETREFF

3D Secure ist ein international anerkannter Standard zur Identifizierung des Inhabers einer Kreditkarte für Online-Zahlungen unter der Bezeichnung "Visa Secure". Der Zweck von 3D Secure ist es, die Sicherheit von Internettransaktionen zu erhöhen. Der Karteninhaber kann direkt auf der Website des Händlers überprüfen, ob dieser sich für die Absicherung von Zahlungen mittels der 3D Secure-Norm entschieden hat.

Die vorliegenden Bestimmungen legen die Nutzungsbedingungen für den Gebrauch von 3D Secure fest. Sie vervollständigen und sind fester Bestandteil der allgemeinen Bedingungen des Ausstellers in Bezug auf die Nutzung der Visa-Karten (nachfolgend die "Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Karten") zwischen der Bank (nachfolgend "der Aussteller"), welche die Kreditkarte (nachfolgend die "Karte") ausgestellt hat, und dem Inhaber und/oder Nutzer der Karte (nachfolgend der "Inhaber").

AKTIVIERUNG VON 3D SECURE FUER EINE KARTE

(1) Die Bank behält sich das Recht vor, 3D Secure automatisch für die Karten des Inhabers zu aktivieren. Die Bank aktiviert auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen (LuxTrust-Zertifikat) diese Authentifizierungsmethode, die die Durchführung einer Online-Transaktion erlaubt, bei der eine Identifizierung über 3D Secure erforderlich ist (nachfolgend "die 3D Secure-Transaktion"), nämlich die Authentifizierung mittels eines LuxTrust Signing Server Zertifikats (Token oder LuxTrust Mobile).

Der Inhaber kann in BILnet überprüfen, ob 3D Secure für seine Karte aktiviert wurde. Ist dies nicht der Fall, kann er die Aktivierung in BILnet selbst durchführen. Um das LuxTrust-Zertifikat mit seiner Karte zu verbinden, muss der Karteninhaber im Zuge des Aktivierungsverfahrens seine LuxTrust-Kennung (User-ID), sein LuxTrust-Passwort sowie das auf seinem LuxTrust-Token angezeigte Einmalpasswort eingeben oder die Aktivierung per LuxTrust Mobile bestätigen.

(2) Der Inhaber kann des Weiteren eine persönliche Sicherheitsnachricht erstellen. Diese persönliche Sicherheitsnachricht erscheint bei jeder 3D Secure-Transaktion.

(3) Die Aktivierung von 3D Secure ist kostenlos und wird über eine geschützte Internetverbindung abgeschlossen.

(4) Der Inhaber muss gegebenenfalls ein gesondertes Aktivierungsverfahren für jede seiner Karten durchführen. Sollte der Inhaber eine neue Karte mit einem neuen PIN-Code erhalten (z. B. nach einem Verlust oder Diebstahl), muss diese gegebenenfalls ebenfalls aktiviert werden.

(5) Ohne die Aktivierung von 3D Secure kann eine Transaktion bei einem Online-Händler, die eine 3D Secure-Identifizierung voraussetzt, nicht durchgeführt werden.

(6) Der Inhaber kann sein 3D Secure-Authentifizierungsmittel in BILnet ändern.

NUTZUNG DER KARTE UND GENEHMIGUNG

Ausführung einer 3D Secure-Transaktion:

Der Inhaber muss die Ausführung der 3D Secure-Transaktion mit seiner LuxTrust-Kennung, seinem LuxTrust-Passwort, seinem Einmalpasswort bzw. seinem Fingerabdruck bestätigen.

Die Eingabe der benötigten Sicherheitselemente bestätigt die Genehmigung der Kartenzahlung gemäß den Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Karten des Ausstellers.

SORGFALTPFLICHT

(1) Der Karteninhaber muss die Sicherheit und Vertraulichkeit seiner Sicherheitsdaten und aller Instrumente oder Mechanismen (Kreditkarte, LuxTrust-Zertifikat), die zur Validierung einer Transaktion erforderlich sind, sicherstellen.

Insbesondere darf er die Sicherheitsdaten weder vollständig oder abgeändert noch in verschlüsselter oder unverschlüsselter Form notieren oder elektronisch speichern und nicht an Dritte weitergeben.

Der Inhaber kann bei der Aktivierung von 3D Secure für die Karte eine persönliche Sicherheitsnachricht wählen.

Insbesondere verpflichtet er sich, seine persönliche Sicherheitsnachricht weder vollständig oder abgeändert noch in verschlüsselter oder unverschlüsselter Form auf der Kreditkarte oder anderweitig zu notieren oder elektronisch zu speichern. Der Inhaber verpflichtet sich ebenfalls, seine persönliche Sicherheitsnachricht keinem Dritten mitzuteilen oder sie einem Dritten auf irgendeine Weise zugänglich zu machen.

(2) Bei der Validierung der 3D Secure-Transaktion muss sich der Karteninhaber vergewissern, dass das entsprechende Portal die folgenden Sicherheitsmerkmale aufweist:

-die Adresse des Portals muss mit "https" beginnen,

-die Adresszeile des Portals muss ein Schloss anzeigen,

-das Portal zeigt gegebenenfalls die vom Inhaber festgelegte persönliche Sicherheitsnachricht an,

-das Portal zeigt das Logo "Visa Secure" an.

Sollte eines dieser Sicherheitsmerkmale auf dem Portal fehlen, darf der Karteninhaber die Transaktion nicht validieren und ist allein verantwortlich für jegliche Schäden, die durch die Eingabe seiner Sicherheitsdaten und eine etwaige Validierung der Transaktion entstehen könnten.

(3) Falls eines dieser Sicherheitsmerkmale auf dem Portal fehlt oder ein Verdacht auf Missbrauch der Sicherheitsdaten des Inhabers besteht, muss dieser den Aussteller unverzüglich informieren und die Sperrung der Karte gemäß den durch den Kartenaussteller formulierten Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Karten veranlassen.

(4) Der Inhaber muss seine persönliche Sicherheitsnachricht gegebenenfalls sofort ändern, sollte er befürchten, dass ein Dritter von dieser Kenntnis erhalten haben sollte.

VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Bitte paraphieren



Name :
Kennzeichen :
Kontonummer :

Datum :

(1) Der Inhaber bevollmächtigt den Aussteller zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, um die ordnungsgemäße Funktion der Karte sowie die Vermeidung, Erkennung und Analyse von betrügerischen Transaktionen zu gewährleisten.

(2) Über die Bestimmungen der Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Karte des Ausstellers zur Verarbeitung personenbezogener Daten hinaus gestattet der Karteninhaber dem Aussteller ausdrücklich, seine personenbezogenen Daten an Dritte weiterzugeben, deren Beteiligung im Rahmen von 3D Secure erforderlich ist, insbesondere an Unternehmen, die mit der Verwaltung des Portals und der zur Aktivierung des 3D Secure-Dienstes und zur Validierung der 3D Secure-Transaktionen benötigten Codes betraut sind.

In diesem Zusammenhang bestätigt der Karteninhaber ausdrücklich, darüber informiert worden zu sein, dass die Nutzung von 3D Secure die Beteiligung von externen Unternehmen insbesondere im Rahmen der Validierung durch das LuxTrust-Zertifikat und der Verwaltung des Portals erfordert. Die übermittelten Daten können mitunter auch bei diesen externen Unternehmen gespeichert werden, einschließlich im Ausland.

(3) Der Aussteller, der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich ist, verpflichtet sich, bei der Verarbeitung dieser Daten die

geltende Gesetzgebung bezüglich des Schutzes von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten.

HAFTUNG

(1) Die Haftungsklauseln in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Karten sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten ebenfalls für die Nutzung von 3D Secure.

Die Bank gewährleistet nicht die systematische Verfügbarkeit des 3D Secure Dienstes und kann nicht für Schäden, die aus einer Panne, einer Unterbrechung (einschließlich im Falle notwendiger Wartungseingriffe) oder einer Überlastung der Systeme der Bank oder eines von der Bank beauftragten Dritten resultieren, haftbar gemacht werden.

(2) Die Bank kann nicht für das Fehlschlagen des 3D Secure Dienstes beziehungsweise für alle Schäden, die aus einer Panne, dem mangelhaften Betrieb oder der Unterbrechung der elektronischen Kommunikationsnetzwerke (Internet, Mobilfunknetz) und öffentlichen Servern, einem Arbeitskampf oder anderen Ereignissen außerhalb seiner Kontrolle resultieren, nicht haftbar gemacht werden.

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der/die Unterzeichnende(n) bestätigt/bestätigen hiermit, ein Exemplar der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Verwendung von VISA Karten und der Bestimmungen betreffend den Gebrauch von 3D Secure erhalten zu haben und den dort aufgeführten Bestimmungen zuzustimmen.

Datum und Ort der Unterzeichnung:

(Unterschrift des oder der Kontoinhaber(s))